

**Preise und Regelungen für die Netznutzung des  
 Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH  
 gültig ab 01.01.2025 vorläufig, Stand: 15.10.2024**

**1. Preise für Kunden mit Leistungsmessung  
 (Jahresleistungspreissystem)**

Für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH gelten die nachstehenden Regelungen und Entgelte.

Die Entgelte enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten des vorgelagerten Netzbetreibers. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet.

Preise für Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem 2025				
Netzbereich	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer => 2.500 h/a	
	Leistungspreis (in €/kW/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)	Leistungspreis (in €/kW/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)
Mittelspannung (MSP)	17,84	10,17	226,00	1,85
Umspannung (MSP/NSP)	18,59	11,19	252,42	1,84
Niederspannung (NSP)	19,96	11,44	231,44	2,98

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Messstellenbetrieb, Blindstrom, gesetzlichen Umlagen und Abgaben, Umsatzsteuer sowie ggf. Konzessionsabgabe.

## 2. Preise für Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH gelten die nachstehenden Regelungen und Entgelte.

Die Entgelte enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten des vorgelagerten Netzbetreibers. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Anwendungsgrenze für die synthetischen Lastprofile liegt bei einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung mittels Lastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen elektrischen Arbeit in kWh, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet.

Preise für Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung 2025		
Netzbereich (Niederspannung NSP)	Grundpreis (in €/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)
Kleinkunden	36,00	10,93
Nachtspeicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) <b>(Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)</b>	0,00	5,77
Stadt, Straßenbeleuchtung (gemäß §3 KAV)	32,40	9,84

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Messstellenbetrieb, gesetzlichen Umlagen und Abgaben, Umsatzsteuer sowie der Konzessionsabgabe.

Entgelte mit Preisnachlässen gemäß §3 KAV i.V.m. §15 StromNEV:

Die Energieversorgung Trossingen GmbH gewährt der Stadt Trossingen einen Rabatt von 10% auf die Abgabe an städtische Einrichtungen.

### 3. Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung können frei zwischen Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung), Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung) oder Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte) wählen. Für Modul 2 ist ein separater Zählpunkt erforderlich. Für Modul 3 muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird standardmäßig das Modul 1 (Defaultmodul) angewandt.

Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG <u>ohne</u> Leistungsmessung 2025 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)			
Netzbereich (Niederspannung NSP)	Grundpreis (in €/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)	Pauschale Reduzierung (in €/Jahr)
Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	36,00	10,93	-149,21
Modul 2 (Prozentuale Arbeitspreisreduzierung)	-	4,37	-
Modul 3 in Verbindung mit Modul 1 (zeitvariable Netzentgelte) gültig in den Quartalen 1 (01.01.- 31.03.2025) und 4 (01.10.-31.12.2025)	Grundpreis (in €/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)	Pauschale Reduzierung (in €/Jahr)
Standardtarif (06:00 – 17:00 Uhr und 19:00 – 00:00 Uhr)	36,00	10,93	-149,21
Hochtarif (17:00 – 19:00 Uhr)		17,11	
Niedrigtarif (00:00 – 06:00 Uhr)		4,37	

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Leistungsmessung findet das Modul 1 Anwendung.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG <u>mit</u> Leistungsmessung 2025 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)		
Netzbereich	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresbenutzungsdauer => 2.500 h/a
Umspannung (MSP/NSP)	-149,21	-149,21
Niederspannung (NSP)	-149,21	-149,21

#### 4. Preise für Messstellenbetrieb

Dieser Preis beinhaltet die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung des Zählers sowie die Kosten der Ablesung des Zählers, die Plausibilisierung der Zählerdaten sowie die Dateneingabe in das EDV-System. Des Weiteren beinhaltet es alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) abgerechnet.

Preise für Messstellenbetrieb 2025				
bei Entnahme und Einspeisung <b>mit</b> Lastgangzählung	Jahrespreis pro Messstelle (in €/Jahr)			
	Jährliche Messung	Halbjährliche Messung	Vierteljährliche Messung	Monatliche Messung
Mittelspannung (MSP), Nutzung eines <u>Festnetz</u> modems	-	-	-	600,00
Mittelspannung (MSP), Nutzung eines <u>Funk</u> modems	-	-	-	756,00
Niederspannung (NSP), Nutzung eines <u>Festnetz</u> modems	-	-	-	365,00
Niederspannung (NSP), Nutzung eines <u>Funk</u> modems	-	-	-	521,00
bei Entnahme und Einspeisung <b>ohne</b> Lastgangzählung	Jährliche Messung	Halbjährliche Messung	Vierteljährliche Messung	Monatliche Messung
NSP - Eintarifzähler	9,00	11,60	16,80	37,60
NSP - Zweitarifzähler	18,00	20,60	25,80	46,60
NSP - Maximumzähler	18,00	20,60	25,80	46,60
NSP - Vorinkassozähler	33,00	35,60	40,80	61,60
NSP – 2-Tarif-2-Richtungs- zähler	22,00	24,60	29,80	50,60

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

## 5. Entgelte für Blindstrom

Für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH gelten die nachstehenden Regelungen und Entgelte.

Entgelte für Blindstrom 2025		
Netzbereich	Induktiv (in Cent/kvarh)	Kapazitiv (in Cent/kvarh)
Mittelspannung (MSP)	0,00	0,00
Umspannung (MSP/NSP)	0,00	0,00
Niederspannung (NSP)	0,00	0,00

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

## 6. Arbeitspreisaufschläge aufgrund KWKG

Zuschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.Netztransparenz.de](http://www.Netztransparenz.de).

Arbeitspreisaufschläge aufgrund KWKG 2025	
Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis (in Cent/kWh)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	-,---

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.  
 Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

## 7. Arbeitspreisaufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.Netztransparenz.de](http://www.Netztransparenz.de).

Arbeitspreisaufschläge aufgrund individueller Netzentgelte § 19 Abs. 2 StromNEV 2025	
Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis (in Cent/kWh)

Letztverbrauchergruppe A (Verbrauch bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle)	
<= 1.000.000 kWh	-,---

Letztverbrauchergruppe B (Verbrauch über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	
<= 1.000.000 kWh	-,---
> 1.000.000 kWh	0,050

Letztverbrauchergruppe C (Verbrauch über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle von stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz <sup>1)</sup> )	
<= 100.000 kWh	-,---
> 1.000.000 kWh	0,025

<sup>1)</sup> Nachweis der Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C über Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers.

Die genannten Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher und gelten zzgl. Umsatzsteuer.

## 8. Arbeitspreisaufschläge aufgrund § 17f des EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

In § 17f Abs. 5 EnWG wird festgelegt, dass Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.Netztransparenz.de](http://www.Netztransparenz.de).

Arbeitspreisaufschläge aufgrund § 17f des EnWG (Offshore-Haftungsumlage) 2025	
Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis (in Cent/kWh)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	-,---

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

## 9. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabenpflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Netzkunden auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

Konzessionsabgabe 2025			
Netzgebiet	Tarifkunden		Sonderkunden
	Schwachlast	Hochlast	
Trossingen	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh

## 10. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach Ziffern 1 bis 9 ergebenden Netto-Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Der Umsatzsteuersatz beträgt zurzeit 19%.